



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 11

LANDSBERG AM LECH, 09.03.2020

SEITE 64

INHALTSVERZEICHNIS

[Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach](#) 65

[Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts](#) 66

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach

Die Ammerseewerke erlassen aufgrund des Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat jährlich einmal einen Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägergemeinden haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Eching am Ammersee, den 27.02.2020
Ammerseewerke gKU

Manfred Schmid
Vorstand

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das gemeinsame Kommunalunternehmen Ammerseewerke gKU, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20a und Art. 23 i.V.m. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.02.2020 die folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal 900,00 Euro. Die Entschädigung wird auch als Weihnachtswendung gezahlt und nimmt an den üblichen Tarifsteigerungen teil.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von pauschal 480,00 Euro. Die Entschädigung wird auch als Weihnachtswendung gezahlt und nimmt an den üblichen Tarifsteigerungen teil.
- (3) Die übrigen fünf Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von je 100,00 Euro pauschal. Die Entschädigung wird auch als Weihnachtswendung gezahlt und nimmt an den üblichen Tarifsteigerungen teil. Wird ein Erster Bürgermeister im Verhinderungsfall durch einen weiteren Bürgermeister vertreten, erhält dieser pro Sitzung eine Entschädigung von 60,- Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Eching am Ammersee, den 27.02.2020
Ammerseewerke gKU

Manfred Schmid
Vorstand

Landsberg am Lech, 09.03.2020

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat